



Der Schulrat der Gemeinde Bever erlässt, gestützt auf das Kantonale Schulgesetz und auf die Schul- und Disziplinarordnung der Gemeinde Bever vom 05. Dezember 2014 folgende

Richtlinien für Absenzen/Urlaube und Jokertage

Art.1 Grundsatz

- ¹ Urlaub inklusive Jokertage können bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.
- ² Urlaubsgesuche von 1 – 15 Tagen können von der Schulleitung nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson gewährt werden.
- ³ Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.
- ⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport (AVS) zuständig.

Art. 2 Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigte Absenzen gelten in der Regel nicht planbare Absenzen wie Unfall oder Krankheit des Schulkindes sowie akute Erkrankungen der Eltern, Todesfall in der Familie oder einer anderen nahen Bezugsperson.

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson die Abwesenheit des Schulkindes am ersten Tag des Fernbleibens via Klapp mit. Die Schulleitung kann ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn ein Schulkind länger als 3 Tage infolge Krankheit oder Unfall dem Unterricht fernbleibt.

Art. 3 Urlaube

Folgende Instanzen sind für die Gewährung eines Urlaubs schriftlich und mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, anzufragen:

- | | |
|-------------|--|
| 1 - 3 Tage | Gesuch an die Schulleitung, mindestens 1 Woche im Voraus und ausreichend begründet |
| 4 - 15 Tage | Gesuch an die Schulleitung, mindestens 4 Wochen im Voraus und ausreichend begründet |
| ab 16 Tagen | Gesuch an das Amt für Volksschule und Sport (AVS), mindestens 4 Wochen im Voraus und ausreichend begründet |

Nach erteilter Bewilligung ist der Urlaub in der App Klapp durch die Erziehungsberechtigten zu erfassen.

Art. 4 Jokerhalbtage

Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger, mindestens 2 Tage im Voraus, und schriftlicher Mitteilung via Klapp an die Lehrpersonen jährlich bis zu insgesamt 6 Schulhalbtage als Jokerhalbtage frei festlegen. Die bezogenen Jokerhalbtage werden an einen weiteren Urlaub ganz angerechnet und vom Kontingent von jährlich 15 Urlaubstagen abgezogen.

Art. 4.1

Die Lehrkraft ist über den Bezug von Jokertagen via Klapp und mindestens zwei Tage im Voraus zu informieren.

Der Bezug von sechs Jokerhalbtagen pro Schuljahr wird wie folgt geregelt, respektive eingeschränkt:

- kein Bezug bei Anlässen wie Chalandamarz, Schulweihnachten, Schulreisen, Sporttagen, speziellen Aufführungen der Schule samt Proben, etc.
- kein Bezug in der ersten und letzten Schulwoche des Schuljahres.
- der Unterrichtsstoff und die Prüfungen müssen vor- oder nachgeholt werden
- Jokerhalbtage sind zu beziehen für Arzt- und Zahnarztbesuche, Trainings, etc.
- aussergewöhnliche und aufwändige (mehrmalige) medizinische und zahnärztliche Massnahmen fallen nicht unter Jokerhalbtage, sofern die Eltern vorgängig ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung stellen
- Eine Absenz von nur einer Lektion zählt nicht als Jokerhalbtage. Summieren sich diese pro Semester auf vier Lektionen, wird ein Jokerhalbtage angerechnet
- Die Jokerhalbtage können nicht auf ein nächstes Schuljahr übertragen werden.

Die Klassenlehrperson führt pro Schulkind eine entsprechende Kontrolle der bezogenen Jokerhalbtage.

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 22.09.2022 durch den Schulrat genehmigt und verabschiedet und treten ab dem 22.09.2022 in Kraft.

Schulrat Bever